

Bücherhandel. N. VIII.

Den Bilderkrämern ist der Bücherhandel unter der Strafe der Konfiszirung untersagt. In Rücksicht der Kupferstiche sind sie an das Bücherrevisionsamt angewiesen, welche Verfügung auch bei den Mautstationen getroffen worden ist.

Bilderkrämern ist der Bücherhandel untersagt.

Hofdekret vom 11. Juli 1781.

Alle Titel der auf den Jahrmärkten erscheinenden Bücher sollen ordnungsmässig aufgezeichnet, und der Landesstelle eingesendet werden.

Die Titel der auf den Jahrmärkten erscheinenden Bücher sind der Landesstelle einzusenden.

Verordnung in Böhmen vom 23. November 1781.

Auch ist bei den Buchhändlern, Buchbindern und Buchdruckern nachzusehen, was sie für Gebetbücher, Gebeter und Lieder zum öffentlichen Verkauf vorrätzig haben. Dann ist die Aufsicht zu tragen, daß die Bothen und andere herumziehende Mäkler und Händler überhaupt keine Bücher, und besonders keine Gebetbücher oder Lieder zum Verkauf im Lande herumtragen, noch die Geistlichkeit

Nachricht auf die Gebetbücher, Gebeter und Lieder zum öffentlichen Verkauf.

und Klöster mit dergleichen, besonders bei den Kirchen- und Wallfahrtsörtern Handel treiben.

Verordnung in Böhmen vom 21. Dezember 1781.

Den her-
umziehenden Händ-
lern sind
solche zu
konfisziren.

Diese Bücher sollen ihnen sogleich weggenommen, und konfiszirt werden. Jedoch sind selbe mit keinem Arreste oder andern Strafe zu belegen.

Verordnung in Böhmen vom 1. Hornung 1782.

Buchdruckern wird
der freie
Handel ge-
stattet.

Allen Buchdruckern wird der Handel mit inländischen und auswärtigen Büchern frei gestattet, weil dadurch dem Publikum die Wahl und Wohlfeligkeit der Werke, der Litteratur, die Verbesserung und Vermehrung der Auflagen, dem Kommerz der Gewinn von Fremden durch Tauschhandel, und endlich dem Nahrungstriebe ungemeine Vortheile zuwachsen werden.

Hofdekret vom 31. Mai 1782.

Bücherversteigerungen. N. IX.

Bei Bücherversteigerungen müssen wie bisher die Bücher konsignirt, und der Landesstelle eingeschickt werden. Und dabei ist zugleich zu erwägen, ob nicht zum Besten der Verlassenschaften dergleichen Bücherversteigerungen befördert werden sollen.

Bücherversteigerungen.

Verordnung in Böhmen vom 6. August 1781. und 29. Jänner 1782.

Wenn aber Bücherverzeichnisse nach verstorbenen Dechanten, Pfarrern, Administratoren, Kapellänen, Kooperatoren oder auch sonstigen Privatpersonen eingeschickt werden: so sollen darinn die vollständigen Titel, das Jahr und der Ort des Druckes mitangesezt werden.

Wie die Bücherverzeichnisse der verstorbenen Dechanten, Pfarrer, &c. einzusenden sein.

Verordnung vom 14. Mai 1783

Außer diesen Fällen aber, wo die in einer Verlassenschaft zurückgebliebenen Bücher zu einer öffentlichen Versteigerung kommen, sind durchaus keine Verzeichnisse von den Büchern solcher Privatverlassenschaftsbibliotheken abzufodern, und um so minder den Erben einige Bücher abzunehmen.

Sonst sind diese Bücherverzeichnisse nicht abzufodern, auch den Erben keine Bücher abzunehmen.

Hofdekret vom 6. Juni 1783.

Schriftgießerei. N. X.

Schrift-
gießerei
Kann ieder
errichten.

Es steht jedermann frei, wie und wo er will,
in den Erbländern Schriftgießereien gleich andern
Fabrikaturen zu errichten.

Hofdekret vom 12 März 1782.

Ende des ersten Bandes.

